



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten Informationen und Einwilligungserklärung

Inhaltsverzeichnis

- Teil A: Hinweise für den Projektträger
- Teil B: Hinweise für die Teilnehmenden
- Teil C: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden
- Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten
- Teil E: Ausfüllhinweise/Definitorisches

Teil A: Hinweise für den Projektträger

In der Förderperiode 2014-2020 kommt der sorgfältigen und vollständigen Erhebung der Teilnehmendendaten eine besondere Bedeutung zu. Im Operationellen Programm (OP), der von der EU genehmigten Grundlage der ESF-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im OP benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten zu jedem Projekt zu erfassen, d. h. von einzelnen Teilnehmenden müssen persönliche Daten erhoben werden. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen.

Der Projektträger muss von den Teilnehmenden bei Projekteintritt eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Teilnehmerregistratursystem des EDV-Begleitsystems EurekaRLP 2020 einholen (siehe Teil C). Ohne eine Einwilligung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung kann der Projektträger Personen nicht als Teilnehmende/-n des Projekts geltend machen und auch keine Abrechnung der entsprechenden Ausgaben vornehmen.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 sowie der damit verbundenen delegierten Rechtsakte ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 5 Landesdatenschutzgesetz). Der/die Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten. Die Teilnahme am Projekt ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten, für deren Gewährung (die Teilnahme am Projekt) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der/die Teilnehmende hinzuweisen.

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil A: Hinweise für den Projektträger

Die dazu entwickelte Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil D) dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 sowie der programmspezifischen Indikatoren für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020.

In den Ausfüllhinweisen (Teil E) sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt. Grundsätzlich sind alle Indikatoren auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden zu erheben. Für die Erhebung der Daten sind die Projektträger verantwortlich. Die erhobenen Teilnehmendendaten sind im Teilnehmerregistratursystem im EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 vollständig zu übermitteln. Die Daten sind ggf. um die in den jeweils geltenden Rahmenbedingungen der Förderansätze oder nach den Festlegungen der Bewilligungsbescheide zu erhebenden Daten zu ergänzen.

Bei den in der Übersicht der zu erhebenden Daten in Teil D.2 aufgeführten Kern-Indikatoren (Fragen Nr. 9 bis 17 mit Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende, die die in Teil D.2 aufgeführten Kern-Indikatoren der zu erhebenden Daten nicht vollständig ausfüllen, nicht an dem ESF-geförderten Projekt teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Dieses gilt nicht für die gemäß dem deutschen Datenschutzrecht und gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen (Fragen Nr. 18 bis 22 der zu erhebenden Daten – Teil D.3). Hier werden die Teilnehmenden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation in der Einwilligungserklärung der Teilnehmenden - Teil C) auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss. Dies gilt nur für die in Teil D.3 genannten Daten.

Bitte unterstützen Sie als Projektverantwortlicher die Teilnehmenden bei der Datenerhebung, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Die urschriftliche Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden (Teil C) muss durch den Projektträger für nachgehende Kontrollen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen nach Ziffer 3.6 der Förderfähigkeitsregelungen aufbewahrt werden. Sofern die Daten in Papierform erhoben werden, muss der Projektträger die Einwilligungserklärung baldmöglichst nach der abschließenden Dateneingabe in das IT-System separieren und die verwendete Übersicht der zu erhebenden Daten einer datenschutzrechtlich konformen Vernichtung zuführen. Zudem muss der Projektträger gewährleisten, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur verordnungskonformen Projektabwicklung genutzt werden.

Teil B: Hinweise für Teilnehmende

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Projekt, an dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.¹ Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit das Land Rheinland-Pfalz seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt das Land Rheinland-Pfalz diese Pflichten nicht oder nur ungenügend, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Datenerhebung informieren und Sie gleichzeitig bitten, die beigefügte Einwilligungserklärung abzugeben.

Zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben?

Im Operationellen Programm (OP), der von der EU genehmigten Grundlage der ESF-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im OP benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten zu jedem Projekt zu erfassen, d. h. auch von Ihnen als Teilnehmende müssen persönliche Daten erhoben werden. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen.

Welche personenbezogenen Daten werden wie erhoben?

Die Datenerhebung erfolgt mit dem EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 durch den jeweiligen Träger des Projekts. Das EDV-Begleitsystem ist Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation von bis zu 4 Wochen nach Ihrem Projektaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobenartige Erhebung zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation nach 6 Monaten nach Projektaustritt.

Sofern Ihre geplante Teilnahmedauer einen Tag bzw. acht Zeitstunden überschreitet, werden detaillierte personenbezogene Daten erhoben. Dabei sind Ihr Name und Vorname, Ihre Adresse (mit Ausnahmen der Postleitzahl) sowie die weiteren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) im EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 nur für Ihren Projektträger sicht- und lesbar. Damit können Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden. Dieses Vorgehen entspricht § 3 Abs. 7 des Landesdatenschutzgesetzes.

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten Informationen und Einwilligungserklärung

Zugriff auf die in dieser Form pseudonymisierten Daten erhalten nur die für die Verwaltung, Evaluation und Kontrolle des ESF in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen. Eine Zusammenführung Ihres Namens, Ihrer Adresse sowie der weiteren Kontaktdaten und den übrigen Daten wird nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützung der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder die Folgen des Projekts wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation) und Sie im diesen Zusammenhang befragt werden sollen. Welche konkreten Daten erfasst werden, entnehmen Sie der beigefügten Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil D).

Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an bzw. für die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2025 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Warum soll ich die Einwilligungserklärung abgeben?

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Ohne Ihre Einwilligung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung kann der Projektträger Sie jedoch nicht als Teilnehmende/-n des Projekts geltend machen und es kann auch keine Abrechnung der entsprechenden Ausgaben erfolgen. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Abrechnungsunterlagen des Projekts, an dem Sie teilnehmen. Bei den Fragen Nr. 9 bis 17 der zu erhebenden Daten (Teil D.2, sogenannte Kern-Indikatoren: Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Bildungsstand, zum Alter, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlerhaften Angaben. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben führen dazu, dass eine Projektteilnahme nicht möglich ist. Dieses gilt jedoch nicht für Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (Teil D.3, Fragen Nr. 18 bis 22). Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie vom Projekt ausgeschlossen werden. Der Träger dieses Projekts wurde zu der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie verpflichtet.

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger und bei den für die Verwaltung, Evaluation und Kontrolle des ESF in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhalten.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch bei der Erhebung der Daten sowie bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner beim Projektträger.

Teil C: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden

Die Durchführung dieses ESF-Projekts ist ohne eine Förderung durch die Europäische Union nicht möglich. Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Europäische Union und somit auch für eine Teilnahme am ESF-Projekt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten von mir und über mich.² Die Erhebung ist freiwillig, bedarf jedoch meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung des umseitig genannten ESF-Projekts.

Bei den in der Übersicht der zu erhebenden Daten sogenannten „Kern-Indikatoren“ in Teil D.2 (Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation der Fragen Nr. 9 bis 17) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben führen dazu, dass meine Projektteilnahme nicht gefördert werden kann und meine Projektteilnahme dadurch nicht möglich ist. Eine ESF-Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Einverständnis zur Nutzung der Daten für unmittelbare und mittelbare Erfolgsbewertung, dies beinhaltet ggfs. die Nutzung der Daten für Wirkungsanalysen, nicht erteilt wird.

Die zu erhebenden Daten umfassen in Teil D.3 auch Fragen zu den personenbezogenen Daten Grad der Behinderung, Migrationshintergrund und zu sonstigen Beeinträchtigungen (Fragen Nr. 18 bis 22 der Übersicht der zu erhebenden Daten). Bei diesen Daten handelt es sich um besonders sensible personenbezogene Daten. Diese Daten zählen nicht zu den „Kern-Indikatoren“, d.h. unvollständige oder fehlende Angaben führen nicht dazu, dass meine Projektteilnahme nicht gefördert werden kann.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- die Zwischengeschaltete Stelle (Bewilligungsbehörde) im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Kontaktmöglichkeit: Regina Wicke, Referat 63 „Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Europäischer Sozialfonds“, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101 in 55118 Mainz, Tel.: 06131/967-461, E-Mail: Wicke.Regina@lsjv.rlp.de),
- die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Kontaktmöglichkeit: Kurt Barthelmeh, Referat 621-2 „Europäische Arbeitsmarktpolitik, Europäischer Sozialfonds“, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9 in 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-2699, E-Mail: Kurt.Barthelmeh@msagd.rlp.de),
- mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Projekte sowie des Operationellen Programms beauftragte Organisationen sowie
- mit der Evaluation/Bewertung der Projekte beauftragte Organisationen.

Erklärung des/der Teilnehmenden

Ich habe die Übersicht der zu erhebenden Daten für Projektteilnehmende erhalten. Die Daten wurden persönlich durch mich bzw. mit mir erhoben. Die Daten entsprechen der Wahrheit. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation sowie Prüfung des ESF-Programms einverstanden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung

² Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung sowie der hierzu entwickelten der Übersicht der zu erhebenden Daten ergibt sich durch die Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013.

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten Informationen und Einwilligungserklärung

gebunden ist. Die Erläuterungen zur Pseudonymisierung der Daten sowie der möglichen Entpseudonymisierung der Daten in den „Hinweisen für Teilnehmende“ habe ich zur Kenntnis genommen.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an das Projekt zur unmittelbaren Erfolgsbewertung des Projekts einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Projektaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung des Projekts erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Die Wirkungsanalysen können in Form von Vergleichsgruppenanalysen oder als theoriegeleitete Analysen durchgeführt werden. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat.³ Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

ja nein

Wird das Einverständnis an wenigstens einer Stelle nicht erteilt, dürfen die Teilnehmerdaten nicht erfasst werden. Eine Teilnahme an dem ESF-Projekt kann nicht erfolgen.

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:

Projektträger:

Projekttitel:

Projektnummer:

Gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erteile ich im Zusammenhang mit dem oben genannten Projekt die Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten. Über den möglichen Empfängerkreis der erfassten Daten, die verantwortliche Stelle für die Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung und über die damit verfolgten Ziele wurde ich mit den vorliegenden „Hinweisen für Teilnehmende“ aufgeklärt. Eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung, der Hinweise für Teilnehmende und der Übersicht der zu erhebenden Daten habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum Unterschrift
(bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

³ Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet.

Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

Die Angaben beziehen sich vom Stichtag her auf das Datum der erstmaligen Teilnahme am ESF-Projekt am TT.MM.JJJJ.

Bei den zu erhebenden Daten in Teil D.2 (Kern-Indikatoren, Fragen Nr. 9 bis 17 zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation) können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme am Projekt nicht möglich ist. Im Abschnitt E ist eine Ausfüllhilfe beigefügt. Diese orientiert sich an der Nummerierung der Fragen.

Teil D.1: Basisangaben zum/zur Teilnehmenden

1. Vorname: Name:
2. Straße: Hausnummer: Zusatz:
3. Postleitzahl: Ort:
4. Telefonnummer: E-Mail-Adresse:
5. Geburtsdatum:
6. Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:
7. Projekteintritt:
8. geplanter Projektaustritt:

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts in das ESF-Projekt.

Teil D.2: Kernindikatoren

9. Der/die Teilnehmende ist weiblich männlich
10. Der/die Teilnehmende ist noch keine 25 Jahre alt. Das heißt, dass er/sie 24 Jahre alt ist oder jünger.
 ja nein
11. Der/die Teilnehmende ist noch keine 27 Jahre alt. Das heißt, dass er/sie 26 Jahre alt ist oder jünger.
 ja nein
12. Der/die Teilnehmende ist älter als 54 Jahre alt. Das heißt, dass er/sie 55 Jahre alt ist oder älter.
 ja nein
13. Angaben zum Arbeitsmarktstatus (eine Auswahl möglich):
13.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter arbeitslos gemeldet.

Dauer der Arbeitslosigkeit (eine Auswahl möglich):

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

13.1.1. 0 bis 5 Monate

13.1.2. 6 bis 11 Monate

13.1.3. 12 Monate und länger

13.2. Der/die Teilnehmende ist als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin beschäftigt bzw. erwerbstätig (bezahlte Tätigkeit, auch „Mini-Job“).

13.2.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet.

ja nein

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

13.2.2. Vollzeit

13.2.3. Teilzeit

13.2.4. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

13.3. Der/die Teilnehmende ist selbständig.

13.3.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet.

ja nein

13.4. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder beruflicher Bildung.

Art der schulischen oder beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):

13.4.1. Der/die Teilnehmende besucht eine allgemeinbildende Schule.

13.4.2. Der/die Teilnehmende ist Auszubildender/Auszubildende im Betrieb.

13.4.3. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praktikumsanteil).

13.4.4. Der/die Teilnehmende absolviert zurzeit eine sonstige Aus- und Weiterbildung, z. B. eine durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter geförderte Qualifizierungsmaßnahme oder ein Praktikum. (Damit ist nicht die Teilnahme an diesem Projekt gemeint.)

13.5. Der/die Teilnehmende ist nicht erwerbstätig, sondern z. B. Student/Studentin, Hausmann/Hausfrau oder in Elternzeit.

13.5.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet.

ja nein

14. Hinsichtlich der Bildungsabschlüsse des/der Teilnehmenden trifft Folgendes zu:

Höchster erreichter Schulabschluss (eine Auswahl möglich):

14.1. er/sie besitzt keinen Schulabschluss

14.2. er/sie besitzt einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss

14.3. er/sie hat das Berufsgrundbildungsjahr absolviert

14.4. er/sie besitzt die mittlere Reife / den Realschulabschluss

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

14.5. er/sie besitzt das Abitur / die Fachhochschulreife

Höchster erreichter Berufsabschluss (eine Auswahl möglich):

14.6. er/sie hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

14.7. er/sie hat eine (außer)betriebliche Lehre / Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung absolviert

14.8. er/sie besitzt einen Meisterbrief oder ein gleichwertiges Zertifikat

14.9. er/sie besitzt einen (Fach)Hochschulabschluss / eine Promotion

15. Der/die Teilnehmende ist erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r im SGB II und war in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (Langzeitleistungsbezieher).

ja nein

16. Alle Mitglieder des Haushalts des/der Teilnehmenden sind erwerbslos, d.h. sie sind entweder nicht erwerbstätig (sondern z.B. Schüler/Schülerin an einer allgemeinbildenden Schule, zurzeit in Aus- oder Weiterbildung oder Hausmann/Hausfrau) oder bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet.

ja nein

16.1. In diesem Haushalt lebt wenigstens ein unterhaltsberechtigtes Kind bzw. wenigstens ein Kind, das noch keine 25 Jahre alt ist, jedoch wirtschaftlich von den Personensorgeberechtigten abhängig ist.

ja nein

17. Der/die Teilnehmende lebt in einem Haushalt mit einer alleinerziehenden Person und wenigstens einem unterhaltsberechtigten Kind bzw. wenigstens einem Kind, das noch keine 25 Jahre alt ist, jedoch wirtschaftlich von dem/der Personensorgeberechtigten abhängig ist.

ja nein

Teil D.3: Weitere Indikatoren

18. Der Teilnehmende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit

ja nein keine Angabe

18.1. Der/die Teilnehmende gehört einer in Deutschland anerkannten Minderheit an (anerkannte Minderheiten sind Sinti und Roma).

ja nein keine Angabe

19. Der/die Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund, weil er/sie

- entweder nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist
- oder eingebürgert worden ist

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

- oder seine/ihre Eltern oder ein Elternteil nach Deutschland zugewandert oder ausländischer Herkunft sind.

ja nein keine Angabe

20. Der/die Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.

ja nein keine Angabe

21. Der/die Teilnehmende ist gegenüber anderen Menschen wegen sonstiger Merkmale benachteiligt (z. B. Haftentlassene, Analphabeten, Aufenthaltsstatus, Drogenabhängigkeit)

ja nein keine Angabe

22. Der/die Teilnehmende hat einen festen Wohnsitz und ist nicht von (drohender) Wohnungslosigkeit betroffen

ja nein keine Angabe

Teil D.4: Verbleibsdaten (Erhebung durch den Projektträger nach Austritt aus dem Projekt)

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF-Projekt verstanden werden. Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.

23. tatsächlicher Projektaustritt am: TT.MM.JJJJ

24. Für den/die Teilnehmende/n liegen Informationen über Verbleib vor.

ja nein

25. (wenn „ja“ bei Nr. 24): Angaben zum Arbeitsmarktstatus (eine Auswahl möglich):

25.1. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Arbeit aufgenommen oder hat sich selbstständig gemacht.

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

25.1.1. Vollzeit

25.1.2. Teilzeit

25.1.3. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

25.2. Der/die Teilnehmende ist innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt weiterhin erwerbstätig oder selbstständig.

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

25.2.1. Vollzeit

25.2.2. Teilzeit

25.2.3. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

25.3. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt in einer schulischen/beruflichen Bildung.

Art der schulischen/beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):

25.3.1. Der/Die Teilnehmende nimmt eine duale Berufsausbildung auf

25.3.2. Der/Die Teilnehmende nimmt eine schulische Berufsausbildung auf

25.3.3. Der/Die Teilnehmende setzt einen laufenden Bildungsgang an einer allgemeinbildenden Schule fort (z.B. beim Wechsel von Klassenstufe 8 in Klassenstufe 9)

25.3.4. Der/Die Teilnehmende setzt nach dem Berufsreifeabschluss an einer Realschule +/integrierten Gesamtschule die Schullaufbahn an der allgemeinbildenden Schule fort, um einen qualifizierten Sekundarabschluss I zu erlangen (z.B. 10. Schuljahr der Realschule +)

25.3.5. Der/Die Teilnehmende wechselt in die Berufsfachschule I

25.3.6. Der/Die Teilnehmende wechselt in ein Berufsvorbereitungsjahr

25.3.7. Der/Die Teilnehmende wechselt in einen sonstigen schulischen Bildungsgang

- 25.3.8. Der/Die Teilnehmende beginnt ein Studium
- 25.3.9. Der/Die Teilnehmende beginnt eine Weiterbildung
- 25.3.9.1. Dabei handelt es sich um ein anderes ESF-gefördertes Projekt.
- ja nein
- 25.4. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitslos gemeldet.
- 25.5. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder nicht erwerbstätig.
- 25.5.1. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet.
- ja nein
- 25.6. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt an einem Folgeprojekt beim gleichen Projektträger teilgenommen.
26. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt nachweislich eine Qualifizierung erlangt (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED⁴ oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens; qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand des Projekts ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat).
- ja nein
27. Der/die Teilnehmende hat die Teilnahme am Projekt vorzeitig beendet.
- ja nein
- Gründe der vorzeitigen Beendigung:
- 27.1. siehe erfasste Daten bei 25.1 (Arbeitsaufnahme oder Aufnahme Selbständigkeit)
- 27.2. siehe erfasste Daten bei 25.3 (Aufnahme einer schulischen/beruflichen Bildung)
- 27.3. Einleitung einer medizinischen Diagnostik/Therapie
- 27.4. unzureichende Teilnahme
- 27.5. Sonstiges (z. B. Umzug , Mutterschutz, Rente, Inhaftierung)

⁴ International Standard Classification of Education

Teil E: Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll die Erhebung der Daten unterstützen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung der Übersicht der zu erhebenden Daten. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Bagatellgrenzen:

Teilnehmerbezogene Daten von Projekten, die folgende Kriterien erfüllen, müssen grundsätzlich nicht erfasst werden:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Zu 13.1: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik un- schädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 13.2 sowie 13.3: Erwerbstätige/Arbeitnehmer/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 13.4 sowie 13.5: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit:

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit in Elternzeit befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 16: Teilnehmende, die in Erwerbslosenhaushalten leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen kein Mitglied erwerbstätig ist, d. h. alle Mitglieder sind entweder arbeitslos oder Nichterwerbspersonen.

Zu 16.1: Teilnehmende, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten bzw. abhängigen Kindern leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Korrekterweise muss es heißen „Teilnehmer, die in einem Erwerbslosenhaushalt mit abhängigen Kindern leben“. D. h. es ist unwesentlich, ob der/die Teilnehmende ein Kind oder ein Erwachsener ist. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. „Abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 17: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. Teilnehmer/-innen, die in einem Haushalt mit einem Erwachsenen und abhängigen Kindern leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung: Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. D. h. es ist unwesentlich, ob der/die Teilnehmende ein Kind oder ein Erwachsener ist. Unterhaltsberechtigte/abhängige Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 18 sowie 19: Migranten, Personen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten, einschließlich marginalisierter Gemeinschaften, wie den Roma

Es kommen die nationalen statistischen Definitionen (Mikrozensus) zur Anwendung. Eine Person mit Migrationshintergrund ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder
2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch deutschstämmige Spätaussiedler/innen und deren Kinder zu den Personen mit Migrationshintergrund. Anerkannte Minderheiten in Deutschland sind Sinti und Roma sowie in Brandenburg und Sachsen Sorben, in Schleswig-Holstein Dänen, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Friesen.

Zu 20: Menschen mit Behinderungen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung. Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 21: Sonstige benachteiligte Personen

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Hier werden alle Arten von Teilnehmenden mit Benachteiligungen erfasst, beispielsweise Personen, die mit sozialer Exklusion konfrontiert sind. Weiterhin können hier Personen gezählt werden, die einen Abschluss der Grundschule nicht bzw. im Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht haben. Weiterhin können sich frühere Insassen von Strafvollzugsanstalten, Drogenabhängige, (funktionale) Analphabeten, Flüchtlinge etc. diesem Indikator zuordnen.

Zu 22: Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen

Unter diesen Indikator fallen ausschließlich obdachlose Personen, d.h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben. Bei der Angabe einer Adresse ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Kontaktadresse handelt, über die der bzw. die Obdachlose oder der bzw. die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene zu erreichen ist.

Zu 25.1: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte/-r oder ist als Selbständige/-r tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einem ESF-Projekt verstanden werden. Der/die Teilnehmende darf daher bei Eintritt in das Projekt nur arbeitslos (siehe Ausfüllhilfe zu 13.1) oder nichterwerbstätig (siehe Ausfüllhilfe zu 13.4 sowie 13.5) gewesen sein.

Zu 25.2: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einem ESF-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt darf der/die Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Bildung gewesen sein. Beginnen durch den ESF unterstützte Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst. Weiterhin wird der Verbleib von Teilnehmenden, die vor Eintritt Schülerinnen und Schülern waren und nach dem Austritt an der Schule verbleiben, hier erfasst.

Zu 25.5.1: Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einem ESF-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt muss der/die Teilnehmende somit nichterwerbstätig (i. S. d. Nichterwerbstätige), aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Zu 26: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,

- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand des Projekts ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einem ESF-Projekt erlangt werden.

Zu 25.5: Teilnehmende , die innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt an einem Folgeprojekt beim gleichen Projektträger teilgenommen haben

Unter „ESF-Folgeprojekten“ beim gleichen Projektträger sind Projekte zu verstehen, die sich in der konzeptionellen Ausrichtung nicht grundlegend von dem betreffenden Projekt unterscheiden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum 1.1. eine Jahres Projekte neu bewilligt werden, die in ähnlicher Form bereits im Vorjahr stattgefunden haben, so dass es für den Teilnehmenden faktisch eine Fortsetzung der Projektteilnahme darstellt.